

# Landesjugendordnung der JDAV Nord

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Trägerverein

1. Der Verband führt den Namen „Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Nord“ (JDAV Nord).
2. Sitz des Verbandes ist Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Förderverein JDAV-Nord e.V.

## § 2 Verbandszweck

1. Die JDAV Nord ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.
2. Die JDAV Nord vertritt die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Jugend des Deutschen Alpenvereins und des Deutschen Alpenvereins sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Die JDAV Nord ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.
3. Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der JDAV Nord sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter\*innen mit gültiger Marke, alle Jugendreferent\*innen und Mitglieder von Jugendausschüssen aus den in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.

## § 4 Landesjugendversammlung

1. Die Landesjugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der JDAV Nord.
2. Teilnahme- und stimmberechtigt auf der Landesjugendversammlung sind die Delegierten der in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.  
Jugendreferent\*innen sind als Delegierte der Sektionsjugend in der Anzahl der Delegierten pro Sektion nach Abs. 3 bereits mitgezählt. Wenn Jugendreferent\*innen an der Teilnahme verhindert sind, können auch andere Delegierte den Platz wahrnehmen.

3. Die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend ( $d_n$ ) für die jeweilige Landesjugendversammlung berechnet sich aus folgenden Zahlen:

- Basisstimme für jede Sektion, welche grundsätzlich durch den\*die Jugendreferent\*in wahrgenommen wird (1)
- Von der Landesjugendversammlung festgelegte Gesamtzahl der Delegierten (D)
- Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband (k)
- Anzahl Jugendleiter\*innen der Sektion ( $JL_n$ )
- Anzahl der Jugendleiter\*innen im JDAV Landesverband ( $JL_{gesamt}$ )
- Anzahl Mitglieder der Sektion n, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ( $M_n$ )
- Anzahl Mitglieder der Sektion i, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ( $M_i$ )

Für  $k, JL_n, JL_{gesamt}, M_n, M_i$  gilt der Datenstand im Ressort Jugend am Ende des letzten Kalenderjahres (31.12.) vor der Einberufung. Die Gesamtzahl der Delegierten D wird von der Landesjugendversammlung festgelegt. D darf dabei nicht kleiner sein als die Anzahl der DAV-Sektionen im JDAV Landesverband am letzten Tag des Kalenderjahres vor der Einberufung und nicht größer als 1000. Unter Anwendung der nachstehenden Formel wird von der Landesjugendleitung die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend ( $d_n$ ) für jede Sektion festgestellt.

Formel zur Berechnung der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend:

$$d_n = 1 + (D - k) \left( \frac{1}{2} \cdot \frac{JL_n}{JL_{gesamt}} + \frac{1}{2} \cdot \frac{\sqrt{M_n}}{\sum_{i=1}^k \sqrt{M_i}} \right)$$

Es wird kaufmännisch gerundet.

Die Wahl der Delegierten der Sektionsjugend und die Bestimmung, welche Delegierten an der jeweiligen Landesjugendversammlung teilnehmen, regelt die Sektionsjugendordnung.

4. Teilnahmeberechtigt sind ferner die Mitglieder des Beirats, die Mitglieder des Schulungsteams der JDAV Nord nach § 7, die Mitglieder der AG lth nach § 8, die Mitglieder des Vorstands des DAV Landesverbands Nord und beauftragte Mitarbeiter\*innen sowie Gäste auf Einladung der Landesjugendleiter\*innen.
5. Eine ordentliche Landesjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird von der Landesjugendleitung der JDAV Nord vorbereitet und spätestens sechs Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen von der Landesjugendleitung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent\*innen sowie durch Bekanntgabe in den Medien der JDAV Nord.
6. Die Landesjugendleitung kann eine außerordentliche Landesjugendversammlung einberufen.
7. Die Landesjugendleitung muss eine außerordentliche Landesjugendversammlung einberufen, wenn die Landesjugendversammlung schriftlich von zehn der in Abs. 2 genannten Personen, aus mindestens drei verschiedenen DAV Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.

Die außerordentliche Landesjugendversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.

8. Eine außerordentliche Landesjugendversammlung muss von der Landesjugendleitung mindestens vier Wochen im Voraus einberufen werden. Es gilt eine Antragsfrist von einer Woche.
9. Die Landesjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl der Landesjugendleitung und der zwei Kassenprüfer\*innen;
  - b. Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit;
  - c. Erarbeitung und Beschluss von grundlegenden Positionen der JDAV Nord;
  - d. Einsetzung von Projektgruppen;
  - e. Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung und den Beirat;
  - f. Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung;
  - g. Entgegennahme des Kassenprüfberichts;
  - h. Beschluss der Landesjugendordnung;
  - i. Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung;
  - j. Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl D für die Landesjugendversammlung bis zu einer Neufestlegung.
10. Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen sowie der Beirat, das Schulungsteam der JDAV Nord und die AG lth. Anträge, die bis zwei Wochen vor der Landesjugendversammlung in Textform bei den Landesjugendleiter\*innen eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
11. Über die Landesjugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Teilnehmereberechtigten nach Abs. 2 und Abs. 4 zugänglich zu machen.
12. Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung. Eine Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung ist von der Landesjugendversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

## **§ 5 Landesjugendleitung**

1. Die Landesjugendleitung besteht aus zwei Landesjugendleiter\*innen unterschiedlichen Geschlechts sowie zwei stellvertretenden Landesjugendleiter\*innen, dem\*der Kassenwart\*in, dem\*der Zeltplatzreferent\*in, dem\*der Ausbildungsreferent\*in, dem\*der Vertreter\*in im Landesjugendring und zwei Beisitzer\*innen.
2. Die Landesjugendleiter\*innen, der\*die Kassenwart\*in und der\*die Zeltplatzreferent\*in müssen volljährig sein.
3. Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt.
4. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse der Landesjugendversammlung um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen;
- b. Beschlüsse der Landesjugendversammlung und des Beirats zu vollziehen;
- c. Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln;
- d. Aus- und Fortbildung von Jugendleiter\*innen;
- e. Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferent\*innen;
- f. Interessenvertretung auf JDAV-Bundesebene;
- g. Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/ der DAV Landesverbände;
- h. Unmittelbare oder mittelbare Vertretung der JDAV im Landesjugendring;
- i. Feststellung der Delegiertenzahl für die einzelnen Sektionen;
- j. Unterkünfte für die JDAV Nord zu beschaffen und zu unterhalten, insbesondere den Jugendzeltplatz der JDAV Nord am Ith zu unterhalten und zu bewirtschaften.

Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesjugendleitung wählt die Landesjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Landesjugendversammlung.

## § 6 Beirat

1. Mitglieder des Beirates sind:

- a. die Mitglieder der Landesjugendleitung;
- b. ein\*e Vertreter\*in jeder Sektionsjugend aus den in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ansässigen DAV-Sektionen. Diese sind den Landesjugendleiter\*innen in Textform durch den\*die Jugendreferent\*in zu benennen.

2. Der Beirat hat insbesondere die Aufgaben:

- a. Zu folgenden Themen zu beraten und insoweit Anträge an die Landesjugendversammlung zu stellen:
  - (1) Richtlinien für die JDAV Nord unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Bundesjugendversammlung, der Bundesjugendordnung und der Grundsätze- und Bildungsziele der JDAV;
  - (2) Grundsatzfragen und Entscheidungen von verbandspolitischer Bedeutung;
- b. Mittel- und langfristige Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte (z.B. für die Mehrjahresplanung) zu erarbeiten und insoweit - gegebenenfalls nach Vorlage durch die Landesjugendleitung - Anträge an die Landesjugendversammlung zu stellen;
- c. Über Anträge und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesjugendleitung zu beraten und konstruktiv auf die Lösung von Konflikten hinzuwirken;
- d. Die Berichterstattung der Landesjugendleitung einzufordern;
- e. In Abstimmung mit der Landesjugendleitung repräsentative Aufgaben wahrzunehmen;
- f. Unterstützung der Landesjugendleitung in ihren Aufgaben;
- g. Die Tagesordnung der Landesjugendversammlung zu ergänzen.

Der Beirat kann Aufgaben delegieren.

3. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, insofern diese nicht der Landesjugendordnung widerspricht.
4. Die Geschäftsordnung des Beirates umfasst folgende Punkte:
  - a. Die Sitzungen des Beirates werden von den Landesjugendleiter\*innen, bei ihrer Verhinderung von dem dienstältesten Mitglied der Landesjugendleitung, einberufen und geleitet. Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit eine andere Sitzungsleitung bestimmen.;
  - b. Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich;
  - c. Zu den Sitzungen des Beirates sind die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher in Textform einzuladen;
  - d. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Die Sitzung hat innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung stattzufinden;
  - e. Stimmberechtigt sind die in Abs. 1b genannten Personen;
  - f. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und nicht weniger als vier der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt;
  - g. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen und den Beiratsmitgliedern und den Jugendreferenten\*innen der Mitgliedssektionen zugänglich zu machen;
5. Anträge an die Landesjugendversammlung benötigen abweichend von Abs. 4 f. eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

## § 7 Schulungsteam

1. Die Aufnahme in das Schulungsteam der JDAV Nord erfolgt durch den\*die Ausbildungsreferent\*in.
2. Der Austritt aus dem Schulungsteam erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem\*der Ausbildungsreferent\*in.
3. Der Ausschluss aus dem Schulungsteam erfolgt durch Beschluss der Landesjugendleitung mit einer Zweidrittelmehrheit.
4. Das Schulungsteam kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesjugendleitung.
5. Anträge an die Landesjugendversammlung werden mit einer Dreiviertelmehrheit gestellt.

## § 8 AG Ith

1. Die Aufnahme in die AG Ith erfolgt durch den\*die Zeltplatzreferent\*in.
2. Der Austritt aus der AG Ith erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem\*der Zeltplatzreferent\*in.

3. Der Ausschluss aus der AG lth erfolgt durch Beschluss der Landesjugendleitung mit einer Zweidrittelmehrheit.
4. Die AG lth kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesjugendleitung.
5. Anträge an die Landesjugendversammlung werden mit einer Dreiviertelmehrheit gestellt.

## **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer\*innen haben die Aufgabe, die Mittelverwendung der JDAV Nord zu prüfen und der Landesjugendversammlung darüber zu berichten.
2. Die Kassenprüfer\*innen werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer\*innen dürfen nicht Mitglieder der Landesjugendleitung sein.

## **§ 10 Trägerverein und Förderung durch die Sektionen**

Die JDAV Nord bildet als Rechts- und Vermögensträger einen eingetragenen Verein, dem die Mitglieder der Landesjugendleitung angehören. Die Sektionen des DAV in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein unterstützen die JDAV Nord mit einem angemessenen finanziellen Zuschuss. Dieser Zuschuss kann auch über den DAV Landesverband gewährt werden.

## **§ 11 Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene**

Die Landesjugendleitung schlägt der Mitgliederversammlung des DAV Landesverbandes Nord eine\*n Landesjugendleiter\*in zur Wahl in den Vorstand des DAV Landesverbandes Nord vor.

## **§ 12 Änderung der Landesjugendordnung**

Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Landesjugendversammlung.

Beschlossen auf dem Landesjugendleitertag am 13.12.2022 in Hannover.